



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Das Studium im Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen soll auf eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Sekundarschulen fachlich und fachdidaktisch vorbereiten. Das Studium im Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien soll auf eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Gymnasien fachlich und fachdidaktisch vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen sowie die für die Physik und deren Didaktik relevanten Kenntnisse über bedeutsame Konzepte, Begriffe, Strukturen, Verfahren, Zusammenhänge und Anwendungen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, besteht das Studium aus dem Erwerb von Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Fachliche und fachmethodische Kompetenzen: Ein breites Grundlagenwissen in der experimentellen und in der theoretischen Physik inklusive der zu diesem Zweck notwendigen Mathematikkenntnisse soll vermittelt werden. Dabei wird aus der Fülle von Ergebnissen der klassischen und modernen Physik eine exemplarische Auswahl getroffen. In lehramtsspezifischen Veranstaltungen werden strukturelle Querverbindungen auf der Ebene physikalischer Konzepte verdeutlicht und Anwendungen der Physik in der Technik und in der naturwissenschaftlichen Forschung vermittelt. Darüber hinaus soll das methodische Instrumentarium der Physik erlernt werden, das auch die Nutzung moderner Informationstechnologien beinhaltet.
- Fachbezogene Kommunikations-, Bewertungs- und Reflexionsfähigkeit: Die Methoden der Darstellung physikalischer Kenntnisse und der Gebrauch einer angemessenen Fachsprache werden weiterentwickelt. Fähigkeiten im Reflektieren über die Bezüge der Physik (u. a. historische und gesellschaftliche Bedingtheiten, wechselseitige Beziehung zwischen Physik und Technik, Natur- und Weltbetrachtung unter physikalischer Perspektive) werden ausgebildet.
- Fachdidaktische Kompetenzen: Theoretische und erste praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für eine fach- und sachgerechte Planung von Physikunterricht in Passung zu den Voraussetzungen von Lernenden und für die Durchführung von Physikunterricht werden basierend auf dem aktuellen Forschungsstand der Physikdidaktik vermittelt. Die Fähigkeit, eigenen und fremden Physikunterricht zu analysieren und zu reflektieren, wird mit dem Ziel gefördert, in eigene Professionalisierungsprozesse eintreten und Unterrichtsentwicklung vorantreiben zu können.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die

Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 4

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Laborübungen: dienen der Planung, Durchführung und Analyse unterrichtsnaher Experimentiersettings unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionen: dienen dem praxisnahen Vertiefen von Vorlesungsinhalten durch Besichtigung von (Industrie-)Betrieben, Forschungseinrichtungen und außerschulischen Lernorten;
- g. schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Physik sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuches. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuches und wird vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt;
- c. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 30 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
- d. Seminarbeitrag: vorbereitete Gestaltung eines Seminarbestandteils mit Präsentations- und Interaktionsanteilen von ca. 45 Minuten Dauer (ggf. kumulativ);

- e. Belegarbeit: schriftliche Dokumentation der Bearbeitung von Übungen, Aufgaben, Versuchen u. ä. im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach Vorgabe der Dozentin/ des Dozenten;
- f. Microteaching: Umsetzung und Auswertung eines geplanten Lehr-Lern-Settings unter komplexitätsreduzierten Bedingungen;
- g. Schriftliche Unterrichtsplanung: schriftliche Dokumentation der Planung einer Unterrichtsstunde, in der Regel in tabellarischer Form;
- h. Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Aufgabenstellungen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von bis zu 30 Seiten; die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
- d. Versuchsprotokoll(e): mehrere schriftliche Protokolle über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis verschiedener Laborpraktikumsversuche, semesterbegleitend. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuches und wird vom Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt;
- e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- f. Vortragsausarbeitung: schriftliche Kurzfassung eines Vortrags von etwa 15 Seiten;
- g. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 30 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
- h. Unterrichtsentwurf: schriftliche Ausarbeitung zu einer Unterrichtsplanung nach den Vorgaben des Modulverantwortlichen;
- i. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst bis zu 30 Seiten exklusive der Anhänge;
- j. mündliches Prüfungskolloquium mit (Poster-)Vortrag zu einem der Seminare: Vorstellung und Verteidigung eines Posters über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienfächer Astronomie (Ergänzungsfach), Chemie, Mathematik und Physik wird für die ordnungsgemäße Durchführung der Studienfächer von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Naturwissenschaftlichen Fakultät II ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter, wobei die Fachdidaktiken Chemie, Mathematik und Physik durch die Hochschullehrenden oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein müssen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 14.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium im Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 22) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.07.2021 (ABl. 2021, Nr. 6, S. 16) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 22) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Physik

im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.07.2021 (ABl. 2021, Nr. 6, S. 16) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studienfachübersicht (gemäß § 3)

Studienfachübersicht für das Lehramt Gymnasien Physik (Gymnasium)

Pflichtmodule									
<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vorleistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
PHY.03151	Experimentalphysik LA-A	Nein	16	20	Ja	Ja	mündliche Prüfung	ja	1. und 2.
PHY.05120	Physikdidaktik - A / Grundlagen des Lehrens und Lernens im Sachun- terricht Physik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	1. und 2.
PHY.03152	Experimentalphysik LA-B	Nein	11	15	Ja	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.
PHY.05121	Physikdidaktik - B / Kon- zeptionen, Gestaltung und Reflexion von Fach- unterricht (LA Gymna- sien)	Nein	4	5	Ja	Nein	Unterrichts- entwurf	nein/ benotet	3. und 4.
PHY.03163	Theoretische Physik (LAG)	Ja	9	15	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	4. und 5. und 6.
PHY.05124	Physikdidaktik - C / Spe- zifische Aspekte des Un- terrichts in der gymnasia- len Oberstufe	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
PHY.08781	Schulpraktikum Physik	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	nein	5. und 6. oder 6. und 7.
PHY.03161	Struktur der Materie	Ja	9	10	Nein	Nein	TL1: mündl.	nein/	6. und 7.

PHY.03159	Physikalische Methoden zur Strukturaufklärung - Mikroskopie und Streuexperimente	Ja	3	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	ja	5.
PHY.03076	Physikalische und elektronische Messtechnik	Ja	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	ja	5.

Studienfachübersicht: Lehramt Sekundarschulen Physik (Sekundarschule)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme-voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
PHY.03151.04	Experimentalphysik LA-A	Nein	16	20	Ja	Ja	mündliche Prüfung	ja	1. und 2.
PHY.05120.03	Physikdidaktik - A / Grundlagen des Lehrens und Lernens im Fachunterricht Physik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	1. und 2.
PHY.03152.02	Experimentalphysik LA-B	Nein	11	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.
PHY.05122.02	Physikdidaktik - B / Konzeptionen, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht (LA Sekundarschulen, Förderschulen)	Nein	4	5	Ja	Nein	Unterrichts-entwurf	nein/ benotet	3. und 4.
PHY.03164.03	Theoretische Physik (LAS)	Ja	6	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	4. und 5.
PHY.05123.02	Physikdidaktik - C / Spezifische Aspekte	Ja	6	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.

	des Unterrichts an Sekundarschulen								
PHY.08781.01	Schulpraktikum Physik	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	5. und 6. oder 6. und 7.
PHY.03162	Struktur der Materie (LAS)	Ja	6	5	Nein	Nein	TL1: mündl. Prüfung, Seminarvortrag oder Klausur `Atom- und Molekülphysik` ; TL2: mündl. Prüfung, Seminarvortrag oder Klausur `Festkörperphysik`	nein/ benotet	6. und 7.
PHY.05126	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das Lehren von Physik an Sekundarschulen (FSQ-Modul)	Ja	Varianten 4/4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliches Prüfungskolloquium mit (Poster-)Vortrag oder Portfolio	nein	7.
Wahlpflichtmodule									
Wahlbereich (ein Modul ist zu wählen, 5 LP)									
PHY.03159	Physikalische Methoden zur Strukturaufklärung - Mikroskopie und Streuexperimente	Ja	3	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	5.

PHY.03076	Physikalische und elektronische Messtechnik	Ja	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	5.
-----------	---	----	---	---	------	------	-----------------------------	------------------	----